



Diekötter GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Diekötter GmbH & Co. KG

- Verkaufs- und Lieferbedingungen -

§ 1

Wir liefern nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehalts. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos Ware verkaufen oder sonst geschäftlich tätig werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gelten unsere Bedingungen als angenommen.

- (1) Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den gelieferten Gegenstand heraus zu verlangen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Elementarrisiken sowie gegen Diebstahl zu sichern und zu versichern.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verwenden und weiter zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Der Käufer tritt uns bereits jetzt die Entgeltforderungen gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte bestehen, in vollem Umfang ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung auf seine Rechnung im eigenen Namen ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- (4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstands erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der umgebildeten Sache fort. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes des von uns gelieferten Gegenstands zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden wird.
- (5) Wird der gelieferte Gegenstand dergestalt mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache verbunden oder vermischt, dass unser Eigentum an dem gelieferten Gegenstand erlischt, so tritt der Käufer uns die Forderung zur Sicherheit in Höhe des Verhältnisses des Rechnungswertes des gelieferten Gegenstands zu den übrigen verbundenen/ vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung/ Vermischung ab, die ihm aufgrund der Verbindung/ Vermischung gegen den Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- (6) Bei Pfändung der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.
Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- (7) Wir werden die gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernde



Diekötter GmbH & Co. KG

Forderung um mehr als insgesamt 20 % übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 2 Kundenschutz

Kundennamen sowie sonstige kundenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen, die der Käufer über unsere Kunden/Lieferanten im Rahmen der Zusammenarbeit mit uns erlangen, sind geheim zu halten. Dem Käufer ist es untersagt, solche vertraulichen Informationen unmittelbar selbst oder mittelbar über Dritte weiterzugeben und/oder für den eigenen Geschäftsbetrieb zu nutzen. Das gilt auch für assoziierte Unternehmen und/oder Beteiligungen des Käufers.

Der Käufer wird während der Laufzeit der geschäftlichen Beziehung zu uns sowie ein Jahr nach deren Beendigung zu unseren Kunden/Lieferanten weder selbst noch über Dritte eigenständige vertragliche Beziehungen und/oder Handels- sowie Ein- und/oder Verkaufs- bzw. Akquisitionsaktivitäten aufnehmen noch vertragliche Beziehungen über oder für Dritte mit unseren Kunden/Lieferanten vermitteln.

Verstößt der Käufer gegen diese Kundenschutzvereinbarung, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 5.000,00 € je Verstoß und 200.000,00 € für Verstöße pro Kalenderjahr zu verlangen. Die genaue Höhe der Vertragsstrafe wird unter Berücksichtigung des Einzelfalls, insbesondere der Schwere des Verstoßes und des Grades des Verschuldens, durch uns festgesetzt. Treten mehrere Verstöße gleichzeitig auf, so werden die Vertragsstrafen kumulativ fällig.

§ 3 Lieferanten-/Kundenschutz

Lieferanten- und Kundennamen sowie sonstige lieferanten- und kundenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen, die der Frachtführer/Frächter über unsere Lieferanten und Kunden im Rahmen der Zusammenarbeit mit uns erlangt, sind geheim zu halten. Der Frachtführer/Frächter hat sicherzustellen, dass bei der Abholung und insbesondere bei der Anlieferung ausschließlich die für die Abholung und Anlieferung bestimmten Frachtpapiere den Lieferanten und Käufern vorgelegt werden. Der Frachtführer/Frächter hat auch im Übrigen dafür zu sorgen, dass keine vertraulichen Informationen zu unseren Lieferanten und Kunden, von denen er im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt, unmittelbar oder mittelbar Dritten bekannt werden, für die sie nicht bestimmt sind.

Verstößt der Frachtführer/Frächter gegen diese Lieferanten- und Kundenschutzvereinbarung, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 5.000,00 € je Verstoß und 200.000,00 € für Verstöße pro Kalenderjahr zu verlangen. Die genaue Höhe der Vertragsstrafe wird unter Berücksichtigung des Einzelfalls, insbesondere der Schwere des Verstoßes und des Grades des Verschuldens, durch uns festgesetzt. Treten mehrere Verstöße gleichzeitig auf, so werden die Vertragsstrafen kumulativ fällig

§ 4 Mängel

Sämtlicher Stahlschrott muss frei sein von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung des Stahls hinausgeht.

Eine über die natürliche Eigenstrahlung des Stahls hinausgehende ionisierende Strahlung des Stahlschrotts ist dann vorhanden, wenn das Messgerät des Käufers zum Zeitpunkt der Übernahmekontrollmessung einen über die Umgebungsuntergrundstrahlung hinausgehenden Wert anzeigt. Diese wird nach einer weiteren Kontrollmessung in einem Messprotokoll dokumentiert.

Sollte eine derartige ionisierende Strahlung des Stahlschrotts festgestellt werden, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern. Der Käufer hat die Verpflichtung, den Lieferanten und die zuständigen Behörden des Strahlenschutzes zu verständigen.

Weiterhin hat der Käufer in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eine Vereinzelung vor Ort zu organisieren. Die weitere Verfahrensweise nach der



Diekötter GmbH & Co. KG

Vereinzelung bestimmt die Behörde (unbedenklicher Einsatz nach Fund und Entnahme der Strahlenquelle bzw. Sonderentsorgung der gesamten Anlieferung). Alle mit der Weigerung und dem Rücktransport oder der Entsorgung zusammenhängenden Kosten trägt der Verkäufer. Ordnet die Behörde besondere Maßnahmen an (z.B. die Vereinzelung und Überprüfung aller Stahlschrottteile einer als belastet erkannten Ladung, eine vorübergehende Zwischenlagerung auf dem Werksgelände, einen Abtransport unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen, die Entsorgung), so hat der Verkäufer auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Der Verkäufer hat dem Käufer bei der Neuaufnahme von Stahlschrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung folgenden Inhalts zu übergeben:

„Bei **Verladung ab eigenem Lager** versichern wir, dass wir nur Stahlschrott liefern werden, der zuvor von uns mit eigenen Messgeräten auf Freiheit von ionisierender Strahlung geprüft worden ist. Daher können wir im Voraus für jede im Laufe des Jahres anfallende Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben, dass der Stahlschrott aufgrund der vorgenannten Prüfung frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt.

Bei **Verladung durch Unterlieferanten** (Streckengeschäft) erklären wir, dass wir unsere Unterlieferanten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von Ihnen zu liefernden Stahlschrotts, auf Freiheit von ionisierender Strahlung, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt, hingewiesen haben.

Unsere Lieferanten haben uns versichert, dass sie den zu liefernden Stahlschrott mit eigenen Messgeräten sorgfältig prüfen werden und aufgrund dieser Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben können, dass der zu liefernde Stahlschrott frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt.

Bei **Stahlschrottlieferungen aus Direktimporten** per Schiff, Waggon bzw. LKW erklären wir, dass der Vertrag, aus dem die Importmengen stammen, ausdrücklich die Zusicherung erhalten wird, dass der zu liefernde Stahlschrott aufgrund einer Prüfung mit eigenen Messgeräten frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt.“

§5 Kölner Abkommen

(1) Sämtlicher Stahlschrott ist frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern zu liefern. Bei Stahlschrottlieferungen, in welchen Munition, Sprengkörper oder explosionsverdächtige Gegenstände gefunden wurden, ist der Käufer berechtigt, die Annahme, der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung, zu verweigern. In diesem Fall ist sofort die zuständige Behörde, der zuständige Fachbetrieb der Delaborierung sowie der Lieferant zu informieren. Polizeibehörden und Delaborierungsfachbetrieb entscheiden vor Ort über den weiteren Verfahrensweg (Vereinzelung, Entsorgung, Einsatz nach vorliegendeiner Unbedenklichkeitserklärung). Alle mit der Weigerung, Vereinzelung und Entsorgung zusammenhängenden Kosten hat der Verkäufer zu tragen.

(2) Der Lieferer hat dem Unternehmer, der Stahlschrott einschmilzt bei der Neuaufnahme von Stahlschrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung folgenden Inhalts zu übergeben:

„Bei **Verladung ab eigenem Lager** versichern wir, dass wir nur Stahlschrott liefern werden, der zuvor von uns auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern geprüft worden ist. Daher können wir im Voraus für jede im Laufe des Jahres anfallende Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben, dass der Stahlschrott aufgrund der vorgenannten Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen



Diekötter GmbH & Co. KG

Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Bei **Verladung durch Unterlieferanten** (Streckengeschäft) erklären wir, dass wir unsere Unterlieferanten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von Ihnen zu liefernden Stahlschrotts, auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern hingewiesen haben. Unsere Lieferanten haben uns versichert, dass sie den zu liefernden Stahlschrott sorgfältig prüfen werden und aufgrund dieser Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben können, dass der zu liefernde Stahlschrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Bei **Stahlschrottlieferungen aus Direktimporten** per Schiff, Waggon bzw. LKW erklären wir, dass der Vertrag, aus dem die Importmengen stammen, ausdrücklich die Zusicherung erhalten wird, dass der zu liefernde Stahlschrott aufgrund einer Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

(3) Stahlschrott aus delaborierter Munition darf auch bei Vorliegen der entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Käufer geliefert werden.

(4) Die Unfallverhütungsvorschrift „Sprengkörper- und Hohlkörper im Schrott“ der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft und die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) der jeweiligen Bundesländer in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieser Bedingungen.

§6 Weigerkosten

(1) Die dem Käufer bei Beanstandungen aus Qualitäts- oder sonstigen Gründen entstehenden Kosten werden als Weigerkosten dem Verkäufer in Höhe der bei Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarung berechnet, ferner trägt der Verkäufer Stand- oder Liegegelder, die durch die Beanstandung entstehen.

(2) Beim Auffinden von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen oder geschlossenen Hohlkörpern im Stahlschrott kann der Käufer den Verkäufer mit einer Fundprämie belasten.

§ 7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Vereinbart wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht oder internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(2) Zwischen den Kaufleuten wird der Geschäftssitz der Diekötter GmbH & Co. KG als Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart. Wir sind berechtigt, unseren Vertragspartner auch an dessen Geschäfts- oder Wohnsitz zu verklagen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Die ungültige Bestimmung ist so zu handhaben, dass der mit ihr verfolgte Zweck zulässiger Weise erreicht in gesetzlich wird.